

Hausordnung

der Ev. Kirchengemeinde Ihmert Bredenbruch



Herzlich willkommen in unserem Gemeindehaus

Das Gemeindehaus ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Ihmert und dient zur Förderung des kirchlichen Lebens.

Wir freuen uns über unsere Gäste und über die Vielfalt unserer Gemeindegruppen. Ein gutes Miteinander ist aber nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räume verantwortlich wissen und sich um einen respektvollen und freundlichen Umgang untereinander bemühen. Wenn Sie die folgenden Regeln beachten, tragen Sie entscheidend zum Hausfrieden bei.

Wir wünschen angenehme und wertvolle Stunden in diesem Haus.

A. Verwaltung und Hausrecht

Das Presbyterium überträgt die Verwaltung dem Gemeindebüro und die Aufsicht dem Hausmeister.

Die laufende Wartung und Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister/in im Rahmen der bestehenden Dienstordnung. Insoweit ist der Hausmeister/in Bevollmächtigter des Kirchengemeinderates und übt das Hausrecht unmittelbar aus.

B. Nutzung

I. Allgemeines

- 1) Im ganzen Gemeindehaus ist das Rauchen nicht gestattet.
Wir bitten die Raucher nach unten vor die Tür zu gehen; ein entsprechender Sandbehälter steht zur Verfügung.
- 2) Bei Jugendveranstaltungen dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.
- 3) Die Heizungsanlage wird vom Hausmeister/in bedient. Ausnahmen sind mit ihm/ihr abzusprechen.
- 4) Der Verantwortliche für eine Veranstaltung nimmt mit dem/der Hausmeister/in Kontakt auf.
- 5) Wenn der Gemeindesaal benutzt wird, ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Gemeindesaal so zu verlassen wie er angetroffen wurde.
 - a. Tische und Arbeitsbereich der Küche bitte feucht abwischen
 - b. Tische und Stühle bitte ungefähr anordnen, wie sie vorher standen
 - c. Fußboden bitte nur mit warmem Wasser wischen
 - d. Treppenhaus bei Bedarf feucht wischen, ansonsten aber bitte fegen
 - e. Toiletten bitte säubern und wischen
 - f. Fenster und Türen richtig schließen
 - g. Lichter löschen
 - h. Heizkörperthermostate auf 3 stellen
- 6) Während der sonntäglichen Gottesdienstzeiten zwischen 9.30 Uhr und 12.30 Uhr sind Vorbereitungen oder Aufräumarbeiten im Gemeinderaum und im Treppenhaus zu unterlassen.
- 7) Wir bitten, den angefallenen Müll mit zu nehmen und zu Hause entsprechend zu entsorgen.
- 8) Beschädigtes Inventar, zerbrochenes Geschirr oder Gläser bitte melden.

- 9) Der Mieter/in erhält je einen Schlüssel für den Saal und für die untere Eingangstür.
Nach der Feier sind beide Türen abzuschließen; nach Abschluss der Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind die Schlüssel wieder abzugeben.
- 10) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.
- 11) Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zu sorgen.
- 12) Parkflächen stehen direkt am Gebäude zu Verfügung.
Die Zufahrt zum barrierefreien Eingang steht nur zum Be- und Entladen zur Verfügung.

II. Nutzung durch die Kirchengemeinde und andere im kirchlichen Bereich tätigen Gruppen und Verbände

- 1.) Die Gemeinderäume werden für kirchliche Gruppen auf Kosten der Kirchengemeinde geheizt, beleuchtet und gereinigt.
- 2.) Jede Gruppe hat die von ihr belegten Schränke sauber zu halten und den von ihr benutzten Raum vor dem Verlassen aufzuräumen, den Boden zu fegen, die Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten. Verantwortlich ist der jeweilige Leiter/in.
- 3.) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/in mitzuteilen

III. Nutzung durch Dritte

- 1.) Der Gemeindesaal kann mit oder ohne Küchenbenutzung vermietet werden.
- 2.) Über die Vermietung an Privatpersonen sowie an außen stehende Gruppen entscheidet das Gemeindebüro; in Einzelfällen das Presbyterium. Beide haben auch zu prüfen, ob der Veranstaltung kirchliche Belange entgegenstehen.
Bei mehrfachen Belegungsanfragen entscheidet der Eingang des Mietvertrags.
3. Nicht zugelassen werden können:
 - a) Veranstaltungen, die auf Gelderwerb ausgerichtet sind.
 - b) Sportliche Veranstaltungen.

C. Mietzinsordnung

Mietzins

Einschl.

Strom und Beleuchtung

Küchenbenutzung

Verpflichtende Endreinigung 100,00 €

Zuschlag Heizung

01.10. – 30.04. 20,00 €

Mietkaution einfacher Mietzins

Der Mietzins und die Mietkaution sind spätestens bei Abschluss des Mietvertrages in bar im Gemeindebüro zu entrichten. Im Einzelfall kann das Presbyterium die Gebühren herabsetzen oder erlassen.

- 1.) Der Antrag auf Überlassung des unteren Gemeindesaals ist beim Gemeindebüro so rechtzeitig zu stellen, das eine Entscheidung des Gemeindebüros, bzw. des Presbyteriums herbeigeführt werden kann. Dabei sind Art, Umfang und Zweck der gewünschten Nutzung, außerdem die verantwortliche Person zu benennen.
- 2.) Hat das Gemeindebüro, bzw. das Presbyterium entschieden, wird der erforderliche Mietvertrag innerhalb des Angegebenen Rahmens im Namen der Kirchengemeinde abgeschlossen.

In diesen Mietvertrag ist zu vereinbaren, dass

- a) die Kirchengemeinde berechtigt ist, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, ohne dass Schadensersatzansprüche daraus hergeleitet werden können, wenn
 1. Umstände bekannt werden, bei deren rechtzeitiger Kenntnis der Mietvertrag nicht abgeschlossen worden wäre;
 2. unvorhergesehene, zwingende Gründe oder Rücksichten auf das kirchliche Interesse dies notwendig erscheinen lassen.
- b) der Mieter/in sich verpflichtet, die Vorschriften der Hausordnung und des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, und in diesem Rahmen die Anordnungen des Hausmeisters/der Hausmeisterin zu befolgen;
- c) die Räume ohne Gewährleistung überlassen werden und die Benutzung auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters erfolgt.
- d) der Mieter/in für sämtliche aus Anlass der Veranstaltung etwa zu zahlenden Abgaben aufzukommen hat;
- e) der Mieter/in die Kirchengemeinde von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen hat.
- f) der Mieter/in die Verkehrssicherungspflichten für die Dauer der Mietzeit übernimmt.

Bei der Vermietung der Küche hat der Hausmeister/die Hausmeisterin

- a) die Mieter/in in die Gegebenheiten der Küche (Elektrogeräte, Unterbringung von Geschirr usw.) einzuweisen.
- b) Nach Beendigung der Veranstaltung in Anwesenheit des Mieters/in die Vollständigkeit und Unversehrtheit des Inventars zu überprüfen.

Diese Hausordnung wurde am 29.09. 2016 durch das Presbyterium beschlossen und tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gabriele Bach
Pfarrerin

Heidrun Brucke
Vorsitzende des Presbyteriums